

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teresa-Pilar | Branding & Webdesign e.U.
69 137/9069
Schönaugasse 78 | 8010 Graz
Teresa.eibinger@gmx.at | 0664 2770621

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Teresa-Pilar | Branding & Webdesign e.U. erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelunternehmen und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2 Abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Designerin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Designerin bedarf es nicht.
- 1.4 Die Angebote der Designerin sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn sie dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss in Textform (z. B. per E-Mail) übermittelt wurden und der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerspricht. Ein ausdrückliches Unterzeichnen der AGB ist nicht erforderlich.

2. Anwendungsbereich und Nutzungsumfang

- 2.1 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen der Designerin im Bereich Grafik- und Webdesign sowie damit verbundener Beratung und Konzeption.
Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der/die Auftraggeber:in nach vollständiger Bezahlung das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den gelieferten Arbeiten im vereinbarten Umfang (z. B. für eine bestimmte Website, ein Printprodukt oder eine Social-Media-Kampagne).
- 2.2 Alle darüber hinausgehenden Nutzungen – insbesondere die Bearbeitung durch Dritte, die Weitergabe oder Wiederverwendung für andere Projekte oder Medien – bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Designerin und sind zusätzlich zu vergüten.

- 2.3 Offene Dateien (z. B. editierbare Arbeitsdateien) sind kein Bestandteil des Leistungsumfangs und werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen zusätzliches Honorar übergeben. Die Designerin bleibt in jedem Fall Urheberin der geschaffenen Werke.

3. Leistungsumfang, Abnahme und Mitwirkungspflicht

- 3.1 Die Designerin erbringt kreative Dienstleistungen in den Bereichen Grafik-, Web- und Screendesign sowie Beratung, Konzeption und Umsetzung digitaler und analoger Medien. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, Briefing oder einer schriftlichen Vereinbarung. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens (Briefings) besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 3.2 Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, alle zur Auftragsausführung nötigen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Designerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Designerin. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Designerin.
- 3.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Designerin haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Designerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Designerin schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Designerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Designerin hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 3.5 Im vereinbarten Honorar sind in der Regel 2 Korrekturschleifen enthalten. Weitere Änderungswünsche oder zusätzliche Feedbackrunden werden gesondert berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, Feedback zeitnah und konkret zu geben, um einen zügigen Projektfortschritt zu ermöglichen. Ein unbegrenztes Recht auf Änderung oder Neugestaltung besteht nicht. Insbesondere darf der Kunde die Überarbeitung von Entwürfen nicht dadurch verzögern oder verlängern, dass er diese aus rein subjektiven Gründen wiederholt ablehnt, ohne begründete Mängel aufzuzeigen. Bei fortgesetzten Änderungswünschen, die über das übliche Maß hinausgehen, behält sich die Designerin das Recht vor, den zusätzlichen Aufwand gesondert zu verrechnen oder den Auftrag nach Absprache zu beenden.

4. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- 4.1 Alle Leistungen der Designerin, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Designerin und können von der Designerin jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Designerin jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Designerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Designerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Designerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 4.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Designerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Designerin und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Designerin ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 4.3 Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars erhält der/die Auftraggeber:in ein einfaches oder ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den gelieferten Arbeiten – im vereinbarten Umfang, Zweck und Medium (z. B. Print, Web, Social Media).
- 4.4 Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt das für die Auftrags Erfüllung erforderliche Mindestmaß an Nutzung als vereinbart. Jede weitergehende Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Designerin und ist gesondert zu vergüten.
- 4.5 Die Designerin behält sich vor, die Werke für Eigenwerbung (z. B. Portfolio, Social Media, Website) zu verwenden.
- 4.6 Offene Daten (z. B. editierbare Dateien) sind nicht Teil des Leistungsumfangs und werden nur nach gesonderter Vereinbarung gegen Honorar übergeben. An Entwürfen und Konzepten wird kein Eigentum übertragen.
- 4.7 Bearbeitungen, die den Charakter oder Ruf des Werkes beeinträchtigen, sind auch mit Zustimmung unzulässig.

5. Kennzeichnung

- 5.1 Die Designerin ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf ihr Unternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Es ist der Designerin daher erlaubt Namens, Firmenwortlautes oder Logos in

zurückhaltender, aber erkennbarer Größe auf jedem Werk berechtigt. Wird ein Weglassen vereinbart, ist dennoch in einem allfällig angebrachten Impressum sein Name unter »Grafik-Design« zu nennen,

- 5.2 Die Designerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

6. Haftungsbeschränkung und Gewährleistung

- 6.1 Die Designerin verpflichtet sich, alle beauftragten Leistungen sorgfältig und nach bestem Wissen auszuführen. Sie haftet für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – und höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Honorars (exkl. Steuern und Nebenkosten). Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich zulässig. Die Designerin haftet nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Für leichte Fahrlässigkeit wird keine Haftung übernommen.
- 6.2 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Designerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 6.3 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Designerin eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen. Erst wenn eine Nachbesserung fehlschlägt, besteht Anspruch auf Minderung oder – bei Unverwendbarkeit – Wandlung. Der Anspruch auf Nachbesserung verfällt nach sechs Monaten ab Lieferung.
- 6.4 Die Designerin haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der erbrachten Leistungen (insbesondere marken-, wettbewerbs- oder verwaltungsrechtliche Aspekte), es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Gleiches gilt für die Richtigkeit von gelieferten Inhalten (z. B. Texte, Bilder), sofern diese vom/von der Auftraggeber:in freigegeben oder nicht beanstandet wurden. Die Designerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.6 Beauftragt die Designerin auf Wunsch oder mit Zustimmung der Auftraggeber:innen Dritte (z. B. Druckereien, Programmierer:innen), so gelten diese nicht als Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für deren Leistungen wird ausgeschlossen.

7. Fremdleistungen

- 7.1 Die Designerin ist berechtigt, zur Auftragserfüllung erforderliche oder vereinbarte Neben- und Fremdleistungen entweder selbst gegen gesondertes Entgelt zu erbringen oder – nach vorheriger Information – im Namen und auf Rechnung des/der Auftraggeber:in an Dritte zu vergeben.
- 7.2 Die Beauftragung von Dritten kann auch im eigenen Namen der Designerin erfolgen. In jedem Fall achtet sie auf eine sorgfältige Auswahl und fachliche Eignung der Dienstleister:innen.
- 7.3 Die Designerin übernimmt keine Haftung für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, sofern diese nicht als Erfüllungsgehilfen im rechtlichen Sinne tätig sind. Verzögerungen oder Mängel, die durch Fremdfirmen entstehen, liegen im Risikobereich des/der Auftraggeber:in, sofern die Auswahl der Dritten nach branchenüblichen Maßstäben erfolgt ist.
- 7.4 Verpflichtungen gegenüber beauftragten Dritten, insbesondere bei laufenden Verträgen oder Produktionsverzögerungen, gehen nach deren Benennung auf den/die Auftraggeber:in über – auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung mit der Designerin.

8. Fristen

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, gelten angegebene Liefer- oder Leistungsfristen lediglich als unverbindliche Richtwerte. Verbindliche Termine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Bestätigung durch die Designerin.
- 8.2 Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen der Designerin aufgrund von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen – etwa höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die auch mit zumutbarem Aufwand nicht verhindert werden können – ruhen die Leistungspflichten für die Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung. Die vereinbarten Fristen verlängern sich entsprechend. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate an, sind sowohl der Kunde als auch die Designerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Befindet sich die Designerin im Verzug, kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Designerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen – es sei denn, die Designerin hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

9. Vertragsauflösung

- 9.1 Vertragsdauer und Beendigung von Aufträgen: Einzelaufträge gelten mit der Übergabe des vereinbarten Werks als erfüllt. Laufende Betreuungs- oder Rahmenverträge enden mit dem im Vertrag festgelegten Datum. Sie verlängern sich automatisch um den gleichen Zeitraum, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Rücktritt des Auftraggebers vor Fertigstellung: Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist ein Präsentationshonorar zu bezahlen. Erfolgt ein Rücktritt oder eine Reduktion des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Produktionsphase oder innerhalb eines

laufenden Betreuungsvertrags, ohne dass die Designerin hierfür verantwortlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des bis dahin angefallenen Honorars für alle erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Neben- und Fremdkosten. Zusätzlich ist die Designerin berechtigt, ein angemessenes Entgelt für reservierte, jedoch nicht mehr verwertbare Kapazitäten sowie gegebenenfalls entstandenen Schaden geltend zu machen. Nutzungsrechte an bis dahin erstellten Arbeiten verbleiben bei der Designerin, eine Nutzung durch den Auftraggeber ist in diesem Fall nicht gestattet.

- 9.3 Kündigung und Rücktritt durch die Designerin: Die Designerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) die Erbringung der Leistung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, dauerhaft unmöglich wird oder sich trotz Fristsetzung von 14 Tagen erheblich verzögert;
 - b) der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z. B. Zahlungsverzug, fehlende Mitwirkung);
 - c) begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser trotz Aufforderung weder Vorauszahlung leistet noch eine ausreichende Sicherheit stellt;
 - d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird.

In all diesen Fällen behält die Designerin den Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis dahin erbrachte Leistungen sowie der angefallenen Neben- und Fremdkosten.

- 9.4 Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund: Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Designerin trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist von mindestens 14 Tagen nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Subjektive Unzufriedenheit oder bloß abweichende Erwartungen gelten nicht als wichtiger Grund, sofern die Designerin vertragsgemäß arbeitet. Im Fall einer berechtigten Kündigung sind bis dahin erbrachte Leistungen sowie entstandene Kosten zu vergüten. Nutzungsrechte verbleiben bis zur vollständigen Zahlung bei der Designerin.

10. Honorar

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Designerin für jede Einzelleistung mit deren Erbringung. Die Designerin ist berechtigt, Vorschüsse, Akontozahlungen oder Zwischenabrechnungen zu verlangen – insbesondere bei größeren oder längerfristigen Projekten.
- 10.2 Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt, gilt ein marktübliches Honorar – auch für die Einräumung von Nutzungsrechten. Leistungen, die nicht im vereinbarten Honorar enthalten sind, werden gesondert vergütet. Barauslagen und Fremdkosten sind vom Kunden zu ersetzen.
- 10.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Übersteigen die tatsächlichen Kosten den Voranschlag um mehr als 15 %, informiert die Designerin den Kunden. Widerspricht der Kunde nicht binnen drei Werktagen schriftlich und schlägt keine kostengünstigere Lösung vor, gilt die Überschreitung als genehmigt.
- 10.4 Bricht der Kunde beauftragte Arbeiten ohne Verschulden der Designerin ab oder nimmt eigenmächtige Änderungen vor, sind die bis dahin erbrachten Leistungen samt Kostenaufwand zu vergüten. Zusätzlich ist das volle vereinbarte Honorar zu zahlen; eine Anrechnung nach § 1168 ABGB ist ausgeschlossen. Alle

Nutzungsrechte verbleiben bei der Designerin. Nicht verwendete Konzepte und Entwürfe sind zurückzugeben.

- 10.5 Präsentationen sind entgeltlich. Die Einladung zur Präsentation gilt als Auftrag zur Erstellung eines definierten Leistungsumfangs. Das Präsentationshonorar ist frei vereinbar, beträgt im Zweifel 50 % des Gestaltungshonorars. Wird nach einer Präsentation kein oder nur ein stark reduzierter Folgeauftrag vergeben, steht der Designerin das volle Gestaltungshonorar zu. Eine Präsentation beinhaltet keine Übertragung von Nutzungsrechten. Deren Inhalte bleiben urheberrechtlich geschützt. Bei Ablehnung des Angebots verpflichtet sich der Kunde zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht.
- 10.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihres Inhalts als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden.
- 10.7 Die Designerin übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, den Betrieb, die Sicherheit oder den technischen Zustand der Website nach Übergabe und Abnahme. Insbesondere haftet sie nicht für Ausfallzeiten, technische Störungen, Datenverluste oder Schäden, die durch Hosting-Dienstleister, Domain-Provider oder andere Dritte verursacht werden. Für die Wartung, Updates, Datensicherung und den Schutz der Website nach Abnahme ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, sofern nicht eine gesonderte Wartungs- oder Supportvereinbarung besteht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist das Honorar bei Rechnungserhalt ohne Abzug sofort fällig. Dies gilt auch für weiterverrechnete Barauslagen und sonstige Aufwendungen. Gelieferte Leistungen und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Designerin.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde, alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere zwei Mahnschreiben der Designerin zu je € 20,00 sowie ein anwaltliches Aufforderungsschreiben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Designerin berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen sofort fällig zu stellen.
- 11.4 Die Designerin ist berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen auszusetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt davon unberührt.
- 11.5 Bei vereinbarter Ratenzahlung tritt bei nicht fristgerechter Zahlung auch nur eines Teilbetrags oder einer Nebenforderung Terminverlust ein. In diesem Fall wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 11.6 Eine Aufrechnung durch den Kunden mit eigenen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese von der Designerin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der Designerin. Es gilt österreichisches Recht. Bei Versand der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Designerin diese an das von ihr ausgewählte Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Designerin als Gerichtsstand vereinbart, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Designerin ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf geschlechtsneutrale Formulierungen teilweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 12.4 Die Designerin verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragserfüllung, Abwicklung der Kundenbeziehung und im berechtigten Interesse der Designerin. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.